

Beiträge – Leistungen

Welche Versicherungen sind für Ihre Photovoltaik-Anlage unbedingt notwendig?

Eine Versicherung ist ratsam, wenn durch Schäden schwere wirtschaftliche Folgen drohen. Diese Voraussetzung ist aufgrund des hohen Wertes bei einer Photovoltaik-Anlage auf jeden Fall gegeben. Neben der Absicherung des Eigentums und eines möglichen Ertragsausfalles ist die Befriedigung fremder Ansprüche aus einem möglichen Haftpflicht-Schaden und falls notwendig, die Montagephase versicherbar.

DIE ALLGEFAHRENVERSICHERUNG (Elektronik, Ertragsausfall)

Ab 75,00 Euro netto jährlich. Elektronikversicherung ohne SB, Ertragsausfallversicherung mit 0 Ausfalltage, Haftzeit 12 Monate. Tagesentschädigungen pro Tag bis zu 2,50 Euro, je erwirtschaftete kWp.

Nichts ist ärgerlicher, als im Schadensfall vom Versicherer zu hören: "Nicht versichert, keine Deckung bei diesem Schadenereignis!" Sind die zu versichernden Werte hoch und sind andererseits die möglichen Schäden nicht genau bestimmbar, sollte der Versicherungsschutz möglichst umfangreich sein. Vieles spricht also für eine Allgefahrenversicherung, die letztendlich nicht wesentlich mehr kosten muss, als eine Absicherung nur gegen Feuer- und Sturmschäden.

Welche Schäden können Sie absichern?

Versichert sind alle Schäden an der versicherten Anlage, die durch unvorhersehbare Schadenereignisse verursacht wurden, insbesondere durch:

- * Naturgewalten wie Überschwemmung, Wasser, Feuchtigkeit, Sturm, Hagel, Eisregen etc.;
- * Brand, Blitzschlag, Explosion/Implosion, Schwelen, Glimmen, Sengen etc. sowie Schäden durch Löscharbeiten bei diesen Ereignissen;
- * Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler;
- * Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Vandalismus, Sabotage; Diebstahl oder höhere Gewalt.

Ladestationen

Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle) gelten mitversichert (sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt). Versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

Nicht versichert gelten Prototypen, Einzelanfertigungen und Ladestationen mit öffentlichem Zugang.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation, insbesondere dem kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtankstellen und Solartankstelle sind einer Ladestation gleich zu setzen.

Die Ersatzleistungen

Im Reparaturschadenfall werden die schadenbedingten Wiederherstellungskosten, also die tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

Im Totalschadenfall wird unabhängig vom Alter der Anlage der gängige Listenpreis der versicherten Anlage im Neuzustand ersetzt. Evtl. noch verwertbares Altmaterial wird wertmäßig abgezogen.

Der Ertragsausfall

Den Betreibern droht nicht nur der wirtschaftliche Schaden aus einem der oben aufgeführten Versicherungsfälle.

In der Regel hat er im Schadenfall einen Ertragsausfall zu tragen. Unser Deckungsmodell schließt den finanziellen Verlust durch einen Ertragsausfall mit ein.

Nicht versicherte Schäden

Gemäß den ABE 2010 (Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung), sind nicht versichert:

- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten
- Schäden durch Kriegsereignisse
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Alterung sowie Garantieschäden

Die Prämien

Die Beiträge sind jeweils abhängig vom Versicherungsumfang, dem jeweiligen Versicherer, sowie dem Standort der Anlage.

DIE BETREIBERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ab 49,00 Euro netto jährlich. Versicherungssumme: 6.000.000,- Euro

Versichert ist laut BGB die gesetzliche Schadenersatzpflicht des Betreibers einer Photovoltaik-Anlage. Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage entstehen sind im Rahmen einer Betreiberhaftpflichtversicherung abgesichert.

Wichtig: Falls Sie ein Gewerbe angemeldet haben oder ein fremdes Dach für den Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage angemietet haben, sollten Sie auf jeden Fall eine eigene Betreiberhaftpflicht abschließen.

Entsteht z.B. durch Kurzschluss der Anlage ein Feuer und dieses greift auf das Gebäude oder auf weitere, andere fremde Gebäude über, holt sich der zunächst ersatzpflichtige Gebäude Feuerversicherer seine Aufwendungen vom Betreiber der Anlage (ersatzweise vom Haftpflichtversicherer) zurück.